



Einwohnergemeinde  
4469 Anwil

---

**Reglement  
zur Begrenzung von  
Zusatzbeiträgen zu den  
Ergänzungsleistungen  
durch die Gemeinde Anwil**

vom 1. Januar 2018

---



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## **Art. 1 Regelungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung,
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **Art. 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.



<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Abs. 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Abs. 1 genannten Heime befindet.

### **Art. 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge, analog zum Bundesrecht für Ergänzungsleistungen, direkt an die begünstigte Person aus.

### **Art. 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen.

### **Art. 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung zu Art. 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

### **Art. 6 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt dazu bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup> Zuständig für den Erlass von Verfügungen, gestützt auf dieses Reglement, ist der Gemeinderat.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ANWIL**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Möckli

Miyuki Verheijen

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit

Verfügung vom 28. Juni 2018.